

BGer 1B 503/2022 vom 13. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_503_2022

FR: TF 1B 503/2022 du 13 octobre 2022

IT: TF 1B 503/2022 del 13 ottobre 2022

Regeste

Strafverfahren; Rechtsverzögerung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

A. _____ führt mit Eingabe vom 21. September 2022 Beschwerde gegen die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich wegen Rechtsverzögerung im Verfahren UV220001. Seit Einreichung seiner Beschwerde gegen einen Staatsanwalt vor acht Monaten stehe das Verfahren vor Obergericht still.

E. 2

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen (Art. 42 BGG). Bei Verfassungsrügen wie der vorliegend geltend gemachten Rechtsverzögerung (Art. 29 Abs. 1 BV) besteht eine qualifizierte Rügepflicht. Die Rüge muss in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer nennt zwar die Geschäftsnummer des Beschwerdeverfahrens, in welchem er dem Obergericht eine Rechtsverzögerung vorwirft. Zu diesem Verfahren macht er einzig geltend, dass er einem Staatsanwalt vorwerfe, sich seit mehreren Monaten nicht mit seinen Beweisanträgen befasst zu haben. Weitere Angaben zu diesem Verfahren macht er indessen nicht. So ist nicht ersichtlich, ob er in diesem Verfahren als beschuldigte Person, Privatkläger oder als anderer Verfahrensbeteiligter (vgl. Art. 104 und Art. 105 StPO) auftritt und welche Straftaten überhaupt in Frage stehen. Die Frage, ob das Obergericht den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Beurteilung innert angemessener Frist im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BV verletzt haben sollte, lässt sich aufgrund der mangelhaften Ausführungen des Beschwerdeführers nicht beurteilen. Die Beschwerde genügt somit den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.